



Röm. kath. Kirchgemeinde
Dulliken

Gemeindeordnung

GO

Totalrevision 2013

- Genehmigt durch die Kirchgemeindeversammlung vom 21.11.2013
- Genehmigt durch das Volkswirtschaftsdepartement, mit Verfügung vom 05. Mai 2014

Gültig ab. 01.01.2014

Infolge der besseren Lesbarkeit wird in diesem Dokument die männliche Form gewählt

Die Kirchgemeindeversammlung, gestützt auf die §§ 2 und 56 lit. a Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992 beschliesst:

1. Einleitung

1.1. Geltungsbereich und Zweck

§ 1

Diese Gemeindeordnung regelt:

- a) den Bestand und die Aufgaben der Kirchgemeinde;
- b) die Rechtstellung der Kirchgemeindeangehörigen;
- c) die Organisation;
- d) den Finanzhaushalt;
- e) das Beschwerderecht.

1.2. Bestand

§ 2

1 Die Kirchgemeinde Dulliken ist eine Gemeinde im Sinne der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986 und des Gemeindegesetzes.

2 Sie umfasst alle in ihrem herkömmlichen und verfassungsmässig garantierten Gebiet wohnenden Angehörigen römisch-katholischen Glaubens.

1.3. Aufgaben

§ 3

1 Die Aufgaben der Kirchgemeinde ergeben sich aus der Gemeindeautonomie und der eidgenössischen und kantonalen Verfassungs- und Gesetzgebung.

2 Insbesondere sind:

- a) die Organisation zu regeln und die Behörden und Verwaltungsorgane zu bestellen;
- b) die weltlichen Bedürfnisse der Konfession zu erfüllen;
- c) ein ausgeglichener Finanzhaushalt anzustreben.

2. Gemeindeangehörige

2.1 Mitgliedschaft

§ 4

Mitglieder der Kirchgemeinde Dulliken sind alle im Kirchgemeindegebiet wohnenden Angehörigen römisch katholischen Glaubens.

§ 5

Stimm- und wahlberechtigt sind nebst den Einwohnern mit Schweizer Bürgerrecht auch die niedergelassenen ausländischen Kirchgemeindeangehörigen nach zurückgelegtem 18. Altersjahr.

3. Organisation der Gemeinde

3.1 Allgemeine Organisation

3.1.1. Organe

§ 6

Organe der Kirchgemeinde sind:

- a) die Kirchgemeindeversammlung;
- b) die Behörden:
 - 1. der Kirchgemeinderat;
 - 2. die Kommissionen.
- c) der Pfarrer oder Gemeindeleiter

3.1.2. Geschäftsverkehr

§ 7

1 Geschäfte, die an den Kirchgemeinderat oder die Kirchgemeindeversammlung weitergeleitet werden, sind in der Regel zuvor von den entsprechenden Kommissionen vor zu beraten.

2 Eingehendere Regelungen kann der Kirchgemeinderat in Pflichtenheften treffen.

3.1.3. Protokollführung und Genehmigung

§ 8

Das Protokoll der Kirchgemeindeversammlung wird vom Kirchgemeinderat genehmigt und an der jeweils nächsten Kirchgemeindeversammlung aufgelegt.

3.2 Ordentliche Gemeindeorganisation

3.2.1. Politische Rechte

3.2.1.1. Einberufung der Kirchgemeindeversammlung durch die Stimmberechtigten

§ 9

Ein Fünftel der Stimmberechtigten kann verlangen, dass innert nützlicher Frist eine Kirchgemeindeversammlung einberufen wird.

3.2.1.2. Obligatorische Urnenabstimmung

§ 10

1 Über eine von der Kirchgemeindeversammlung beratene Vorlage ist an der Urne abzustimmen, wenn:

- a) der Kirchgemeindebestand oder das Kirchgemeindegebiet wesentlich verändert werden soll;
- b) es die Kirchgemeindeversammlung mit einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten bestimmt;

2 In diesen Fällen unterbleibt die Schlussabstimmung an der Kirchgemeindeversammlung.

3.2.1.3. Grundsatz- und Konsultativabstimmung

§ 11

1 Ein Fünftel der Stimmberechtigten kann verlangen, dass der Kirchgemeindeversammlung innert nützlicher Frist ein Geschäft grundsätzlich oder konsultativ vorgelegt wird.

3.2.1.4. Urnenwahlen

§ 12

¹An der Urne werden gewählt:

- a) die Mitglieder des Kirchgemeinderates;
- b) die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission;
- c) der Kirchgemeindepräsident

¹ Stehen nicht mehr Kandidaten zur Verfügung als Ämter zu besetzen sind, gelten sowohl bei Proporz- wie bei Majorzwahlen diese Kandidaten als in stiller Wahl gewählt

3.2.2. Gemeindeversammlung

3.2.2.1. Befugnisse

§ 13

Neben den in den §§ 50 und 56 des Gemeindegesetzes aufgeführten Befugnissen stehen der Kirchgemeindeversammlung weitere nicht übertragbare Befugnisse zu: sie beschliesst Geschäfte, deren Auswirkungen jährlich einmalig Fr. 30'000.—oder jährlich wiederkehrend Fr. 10'000.—übersteigen (insbesondere Ausgaben, Nachtragskredite, Eigentumsübertragungen, Einräumung beschränkter dinglicher Rechte, Verpflichtungen oder Einnahmereduktionen, Gründung oder Erweiterung von Anstalten und Unternehmen, Beteiligung an gemischtwirtschaftlichen oder privaten Unternehmungen und Zusammenarbeit der Gemeinden);

3.2.3. Kirchengemeinderat

3.2.3.1. Zusammensetzung

§ 14

Der Kirchengemeinderat zählt 5 Mitglieder und Ersatzmitglieder

3.2.3.2. Befugnisse

§ 15

1 Der Kirchengemeinderat ist das vollziehende und verwaltende Organ der Kirchgemeinde.

2 Er beschliesst und wählt in allen Angelegenheiten, die nicht in der Gesetzgebung, in der Gemeindeordnung oder in anderen rechtssetzenden Gemeindereglementen ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind.

3 Er verfügt über folgende Finanzkompetenzen:

- für Geschäfte die jährlich einmalig Fr. 30'000.— oder
- jährlich wiederkehrend Fr. 10'000.--
nicht übersteigen.

4 Er wählt:

- a) Pfarrer
- b) Gemeindeleiter

3.2.3.3 Ressortsystem

Kirchgemeindepräsidium: Präsidiales

Kirchengemeinderat: Finanzwesen
Personalwesen
Kirchliche Angelegenheiten
Bauwesen

4. Kommissionen

4.1 Art und Zahl

§ 16

1 Der Kirchenrat setzt besondere Kommissionen bei Bedarf ein:

2 Der Kirchengemeinderat hat die Aufgaben des Wahlbüros der Einwohnergemeinde übertragen.

4.2 Befugnisse der Kommissionen

4.2.1. Rechnungsprüfungskommission

§ 17

Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus 3 Mitgliedern

5. Behördemitglieder, Beamte, und Angestellte

5.1 Dienstverhältnis

§ 18

1 Beamte sind

- a) der Kirchgemeindepräsident;
- b) der Kirchgemeindevizepräsident
- c) der Pfarrer;
- d) der Gemeindeleiter

2 Angestellte sind:

- a) der Pfarreisekretär
- b) der Finanzverwalter
- c) der Kirchgemeindeschreiber;
- d) der Pastoralassistent
- e) der Diakon
- f) der Katechet, der Kirchenmusiker
- g) der Sakristan

3 Aushilfsweise und befristete Arbeitsverhältnisse (<20%) sowie Lehrverhältnisse können privatrechtlich ausgestaltet werden.

4 In der Dienst- und Gehaltsordnung werden die Rechte und Pflichten des haupt- und nebenamtlichen Kirchgemeindepersonals umschrieben.

5.2 Kirchgemeindepräsident

§ 19

Der Kirchgemeindepräsident, verfügt über eine Finanzkompetenz von Fr. 2'000.00 pro Geschäft.

5.5 Pfarrer oder Gemeindeleiter

§ 20

Wählbar ist als Pfarrer oder Gemeindeleiter, wer sich angemeldet hat, gemäss Feststellung des bischöflichen Personalamtes die Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllt und von diesem zur Wahl vorgeschlagen wird.

6. Finanzhaushalt

6.1 Voranschlag

§ 21

Der Voranschlag für das nächste Jahr ist dem Kirchgemeinderat jeweils bis 31. Oktober zu unterbreiten.

6.2 Neue Ausgaben unter einem besonderen Traktandum

§ 22

Bevor über den Voranschlag beschlossen wird, sind nicht gebundene einmalige Ausgaben, die Fr. 30'000.00 und jährlich wiederkehrende Ausgaben, welche die Fr. 10'000.00 übersteigen, von der Kirchgemeindeversammlung unter einem besonderen Traktandum zu beschliessen.

7. Zusammenarbeit der Gemeinden

§ 23

Die Kirchgemeinde ist folgenden Organisationen beigetreten:

- Pfarrblattgemeinschaft der Region Olten
- Pastoralraum Niederamt Süd

8. Beschwerderecht

§ 24

1 Beschlüsse und Entscheide des Kirchgemeinderates und der Kirchgemeindeversammlung können beim Regierungsrat mit Beschwerde angefochten werden.

2 Die Vorschriften der Spezialgesetzgebung bleiben vorbehalten.

9. Schlussbestimmungen

9.1. Aufhebung bisherigen Rechts

§ 25

Mit dem Inkrafttreten dieser Gemeindeordnung ist die Gemeindeordnung vom 6.5.1993 und 19.02.2007 mit all ihren Änderungen und alle dieser Gemeindeordnung widersprechenden Bestimmungen aufgehoben.

9.2 Inkrafttreten

§ 26

1 Diese Gemeindeordnung tritt, nachdem sie von der Kirchgemeindeversammlung beschlossen und vom Regierungsrat genehmigt worden ist, unter Vorbehalt von Abs 2 sofort in Kraft.

Von der Kirchgemeindeversammlung der röm. kath. Kirchgemeinde Dulliken beschlossen am 21.11.2013
Vom Amt für Gemeinden, des Kantons Solothurn, mit Verfügung vom 05. Mai 2014 genehmigt.

Namens des Kirchgemeinderates:

Der Kirchgemeindepräsident: Alban Würgler



Der Kirchgemeindeschreiber: Elisabeth Grui

